

Stadt Rheinau – Stadtteil Hausgereut
Besprechung Bebauungsplan „Westendstraße“ und „Götzenbühn“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Untersuchungsumfang und Zwischenergebnisse

Stand September 2017

Markus Mayer

Dipl.-Biologe

Büro für Landschaftskonzepte

Mooswaldstr. 7

79227 Schallstadt

Fon: +49 7664 403638 80

Fax: +49 7664 403638 88

info@landschaftskonzepte.de

Inhalt

Vorhaben.....	3
Untersuchungsumfang.....	5
Zwischenergebnisse.....	6
Artengruppe Fledermäuse	6
Artengruppe Vögel.....	7
Artengruppe Reptilien.....	9
Artengruppe Amphibien.....	12
Artengruppe Insekten	12
Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.....	12
Helm-Azurjungfer.....	13
Sumpf- und Lauschschrecke.....	13
Vegetation	13
Zusammenfassung des Zwischenstandes	13

Vorhaben

Im Süden des Stadtteils Hausgereut plant die Stadt Rhein zwei Baugbiete. Zum einen die Erweiterung der Firma Ruhsi nach Süden in mehreren Abschnitten mit dem Bebauungsplan „Götzenbühn“ und ein Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westendstraße“.

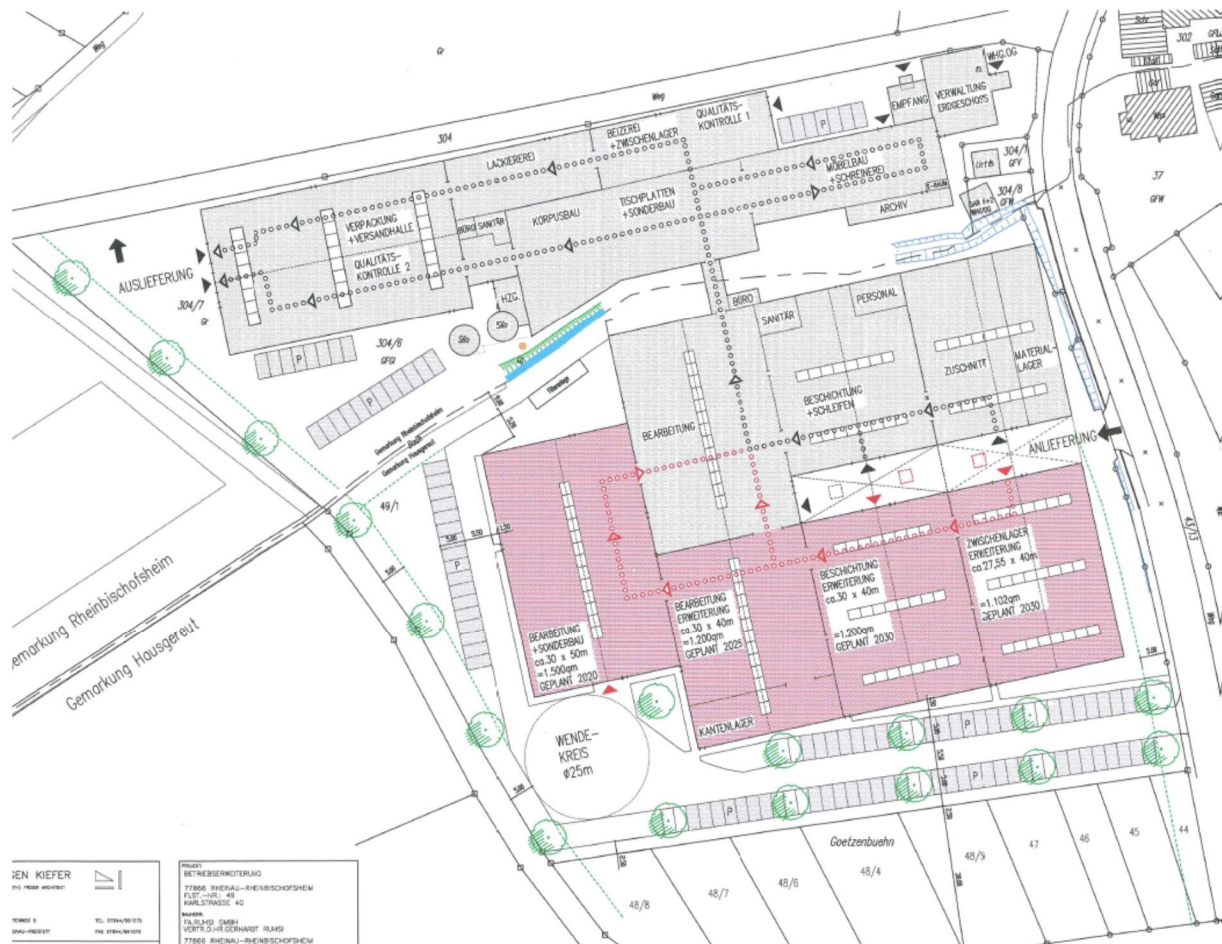


Abb.: Bebauungsplan Götzenbühn: geplante Erweiterung der Firma Ruhsi (rot) in Etappen 2020, 2025 und 2030.



Abb.: Bebauungsplan Westendstraße: Errichtung von Wohneinheiten

Untersuchungsumfang

Am 12.10.2016 fand ein Scopingtermin in Rheinhausen statt. Am Termin nahmen folgende Personen teil:

Herr Mündel, Bauamt Herr Püschel, Landratsamt Ortenaukreis UNB

Frau Holzapfel, Bauamt

Frau Stötzer, Büro Stötzer

Herr Mayer, Büro Landschaftskonzepte

Besondere Themen waren der Untersuchungsumfang für die Amphibien. Die Ergebnisse für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulingen, die Helm-Azurjungfer und die Sumpf- und Lauschschnecken wurden als ausreichend erachtet. Es wurde folgender Untersuchungsumfang festgelegt:

Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Baugebiete "Götzenbühn" und "Westendstraße" in Rheinau-Hausgereut	
Vegetation	Kartierung Bericht und Karte
Ornithologische Erfassung	Kartierung an 6 Terminen Bericht und Karte
Fledermäuse	Fledermaus-Erfassungen Kartierung potenzieller Quartierbäume (1 Termin) Netzfänge und Detektorkontrollen Aufbereitung der Daten und Darstellung der Methoden und Ergebnisse
Zauneidechse	4 Begehungen
Frösche im Graben	Kartierung
Amphibienuntersuchung Fangzaun wg. Querung bei Rushi	
	5 Begehungen des Gebiets zur Erfassung des Laichbestandes an Amphibien im näheren Umfeld inkl. dreier Nachtbegehungen (à 2 Stunden)
	15 Begehungen des Gebiets zur Anleitung/Eichung/Betreuung von Hilfskräften
	160 Begehungen (je zweimal an 80 Tagen à 0,5 Stunden)
	Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse/ naturschutzfachliche Beurteilung und Erarbeitung von Vorschlägen für Ausgleichsmaßnahmen
Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge	2 Begehungen Auswertung / Bericht
Sumpfschrecke	Lauschschrecke kurze Prüfung auf einer Fläche
Libellenarten der Roten Liste	FFH-Arten kurze Prüfung am Graben
Bewertung	
Wirkungsprognose/Eingriffsbewertung	
Maßnahmenempfehlungen	
Erstellen der artenschutzrechtlich Beurteilung nach § 44	

Der Auftraggeber wünschte sich für die artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aufgrund der Zweiteilung der Bebauungspläne die Anfertigung zweier getrennter Gutachten. Aus fachlicher Sicht wurde zu dieser Vorgehensweise mit der Erstellung zweier gänzlich separaten Gutachten abgeraten. Die Darstellung der Ergebnisse und die Bewertung der Eingriffe soll für das gesamte Planungsgebiet zusammen erfolgen. Wenn die Planungen im Zusammenhang bewertet werden, wird die hier offensichtliche Summation der Wirkungen berücksichtigt. Eine separate Bewertung der beiden Geltungsbereiche könnte Zweifel an der Glaubwürdigkeit hervorrufen. Sofern sich Bedarf an

Maßnahmen ergibt können werden diese dann getrennt nach den zwei Geltungsbereichen beschrieben und bilanziert werden. Dieser Vorgehensweise hat der Auftraggeber zugestimmt.

Zwischenergebnisse

Artengruppe Fledermäuse

Die durchgeführten Erfassungen zeigen, dass das Untersuchungsgebiet von mindestens sechs Fledermausarten genutzt wird. Bechstein-, Zwerg- und Rauhaufledermaus, aber auch Mücken- und Zweifarbfledermaus sowie Braunes Langohr konnten im Untersuchungsgebiet durch Netzfang sicher nachgewiesen werden. Besonders die Streuobstwiesen im Untersuchungsgebiet bilden einen wertvollen Lebensraum für Fledermäuse.

Bei der Rodung der Streuobstwiesen kann es während des gesamten Jahres zur Tötung von Fledermäusen und damit zur Erfüllung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitpunkt April oder Oktober, zusätzlich Kontrolle der potenziellen Fledermausquartiere vor der Fällung) werden im vorliegenden Gutachten vorgeschlagen.

Im Falle der Bechsteinfledermaus kann die Nutzung von Quartieren durch eine Wochenstube nicht ausgeschlossen werden. Auf Basis des aktuellen Kenntnisstands muss daher davon ausgegangen werden, dass durch die Entfernung der vorhandenen Quartiermöglichkeiten die ökologische Funktion der Bechsteinfledermaus-Lebenstätte im räumlichen Zusammenhang erheblich beeinträchtigt wird. Es tritt damit der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. Da der Erfolg der grundsätzlich in Frage kommenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit sehr großen Prognoseunsicherheiten behaftet ist, wird auch bei Durchführung solcher Maßnahmen der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Für die Verwirklichung des Vorhabens wäre folglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Mit dem § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht allerdings die Möglichkeit im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbot (Zerstörung von Lebensstätten) zuzulassen. Diese kann gewährt werden, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen),
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben.

Punkt 1 und 2 müssen die Auftraggeber prüfen. In Hinblick auf Punkt 3 können spezielle kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands, auch FCSMaßnahmen genannt, ergriffen werden.

Der Verlust von Jagdhabitat wird für keine der nachgewiesenen Arten als essentiell bewertet. Auf Grund der intensiven Nutzung der Obstwiesen durch Fledermäuse sollte der Verlust an Jagdhabitat über die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie §§13 ff. BNatSchG ausgeglichen werden. (Entwurf des Gutachtens im Anhang; Quelle: Büro FRINAT)

Artengruppe Vögel

Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten beobachtet. Von den beobachteten Vogelarten brüteten sehr wahrscheinlich 6 Arten im Gebiet. Die übrigen 15 Arten traten als Nahrungsgäste in Erscheinung. Unter den Brutvögeln (Brutnachweis oder Brutverdacht) war keine Art der Roten Liste Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016) und keine Art der Roten-Liste Deutschlands (5. Auflage Stand 2016; Rote Liste der Brutvögel Deutschlands) im Untersuchungsgebiet vertreten. Auch ist keiner der Brutvögel im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt, oder durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt. Von den als Nahrungsgästen auftretenden Arten sind drei Arten deutschlandweit als Brutvögel gefährdet (Feldlerche, Star und Weißstorch), während weitere zwei Arten (Gartenrotschwanz und Haussperling) auf der Vorwarnliste stehen (siehe Tabelle 1). In Baden-Württemberg gilt von genannten drei Deutschlandweit gefährdeten Arten nur die Feldlerche als gefährdet. Der Star wird als ungefährdeter Brutvogel eingestuft, während der Weißstorch zusätzlich zu Gartenrotschwanz und Haussperling auf der Vorwarnliste geführt wird. Er steht außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und gilt laut BArtSchV als streng geschützte Art (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Dargestellt werden die im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvögel (mit der Anzahl erfasster Revierzentren), sowie Nahrungsgäste. Die Angaben zum Schutzstatus werden im Folgenden erläutert: RL D: Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands; RL BW: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs; Bei der Roten Liste gelten die Kategorien: 0 = Bestand erloschen bzw. verschollen, 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht, 2 = Bestand stark gefährdet, 3 = Bestand gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; Bei der BArtSchV gelten die Kategorien: s = streng geschützt; Anh I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; SPEC: Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004); Bei den SPEC-Arten gelten die Kategorien: 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang, 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand, 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

Art	Wiss. Artname	Status	Reviere	RL D	BArtSchV	RL BW	Anh I	SPEC
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	1	-		-		-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	3	-		-		-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	1	-		-		-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	1	-		-		-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	3	-		-		-
Möchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	4	-		-		-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	2	-		-		-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-

Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nahrungsgast	-	3		3		3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nahrungsgast	-	V		V		2
Grüfink	<i>Carduelis chloris</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Nahrungsgast	-	V		V		3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	-	3		-		3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Nahrungsgast	-	-		-		3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nahrungsgast	-	-		-		-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Nahrungsgast	-	3	s	V	x	2

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, ist der Streuobstbestand im Südteil des Städtebaulichen Entwurfs Westendstraße besonders attraktiv für Brutvögel. Hier finden sich mit 8 Revierzentren mehr als die Hälfte aller Brutreviere. Auch wurden die meisten Nahrungsgäste in diesem Bereich, bzw. auf dem westlich angrenzenden Acker, registriert. Des Weiteren ist mit drei Revierzentren der Streuobstbestand nördlich der Westendstraße attraktiv für Brutvögel, gefolgt von dem Gehölzstreifen im Nordwesten des Bebauungsplans Götzenbühl mit zwei Revieren und der Nadelholzhecke mit einer Ringeltaubenbrut.

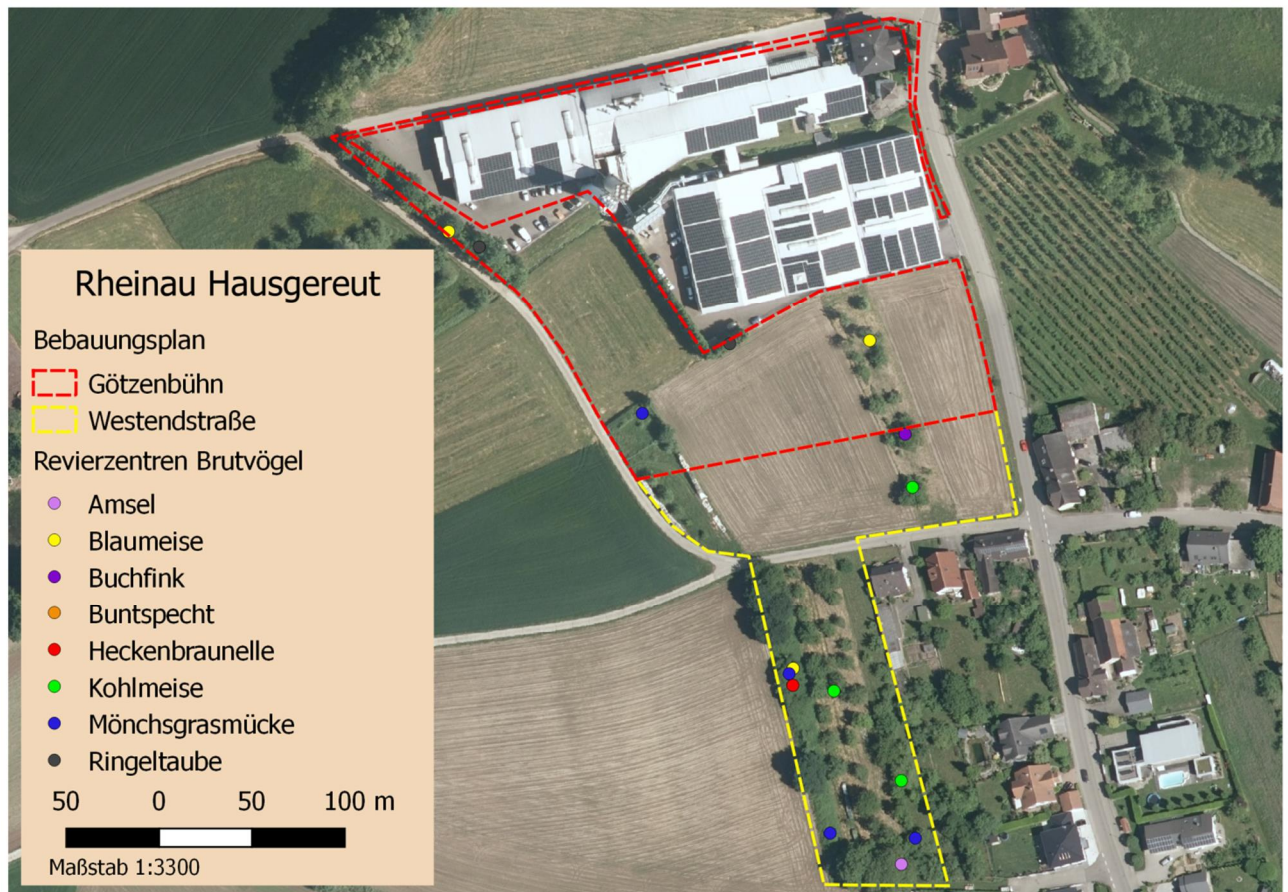


Abbildung 1: Dargestellt sind die Revierzentren aller als Brutvögel erfassten Arten. Die Revierzentren müssen nicht dem Neststandort entsprechen, sondern geben in etwa das Zentrum beobachteter revieranzeigender Verhaltensweisen der Revierinhaber wieder.

Quelle: Büro INULA

Die Bewertung des Eingriffs ist noch nicht erfolgt.

Artengruppe Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reptilienarten nachgewiesen, die Ringelnatter, die Zauneidechse und die Waldeidechse. Die Zauneidechse steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie und ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Landes- und bundesweit steht sie auf der Vorwarnliste (siehe Tabelle 11). Bundesweit auf der Vorwarnliste steht auch die Ringelnatter, landesweit gilt sie als „gefährdet“. Die Waldeidechse ist in Deutschland und in BadenWürttemberg als „ungefährdet“ eingestuft.

Tabelle 1 Nachgewiesene Reptilienarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, zum Schutzstatus und zum Status im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH-RL
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V	b	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	s	IV
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	*	*	b	

Rote Listen (RL): Baden-Württemberg (LAUFER 1999); Deutschland (KÜHNELT et al. 2009)

1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet;

G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekannten Ausmaßes;

V = Vorwarnliste;

D = Daten mangelhaft/unzureichend;

N = Nicht gefährdet;

* = Ungefährdet;

R = Extrem selten;

♦ = Nicht bewertet;

! = Besondere Verantwortung für Baden-Württemberg

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01. März 2010:

b = besonders geschützt; s = streng geschützt.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Aufgeführt sind die Anhänge II, IV und V.

ZAK (Zielartenkonzept):

LA = Landesarten Gruppe A; LB = Landesarten Gruppe B; N = Naturraumarten.



Abbildung 9 Fundpunkte der Zauneidechse, differenziert nach Begehungsdaten

Für die Zauneidechse liegt zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Eingriff vor. Baubedingt kommt es zur Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien. Bau- und betriebsbedingt kommt es zu erheblichen Störungen der lokalen Population. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bau- und anlagebedingt dauerhaft zerstört.

Durch Bauzeitenbeschränkung und Vergrämung wird ein Verletzen und Töten von Individuen und Entwicklungsstadien der Zauneidechse sowie eine erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten weitgehend vermieden.

Werden die geplanten CEF-Maßnahmen durchgeführt bleibt die ökologische Funktion des Lebensraumes (§ 44 Abs. 5 Satz 2) bestehen. Werden alle vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Quelle: Sigrid Lenz; Entwurf des Gutachtens im Anhang.

Artengruppe Amphibien

Daten wurden erhoben sind aber noch nicht abschließend ausgewertet.

Artengruppe Insekten

Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge

Bei keiner der beiden Begehungen konnten Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge festgestellt werden. Entlang der Gräben auf Fläche 1 und Fläche 1b befinden sich jedoch vereinzelt Exemplare des Großen Wiesenknopfes.

Die nächstgelegene bekannte Lebensstätte beider Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge befindet sich in ca. 4 km Entfernung im den Maiwaldwiesen.

Da die untersuchten Feuchtwiesen (1 und 1b), auf welchen der Große Wiesenknopf nachgewiesen wurde, bereits vor dem 9. Juli gemäht wurden, werden diese nicht als geeignete Lebensstätte eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass auch in den vorherigen Jahren bisher eine frühe Mahd stattfand. Wie in Kapitel 1.1 beschrieben, ist die Fläche daher nicht als Fortpflanzungsstätte der beiden Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge anzusehen.

Zur Erhaltung einer Population beider Arten ist es jedoch zudem wichtig, die Strukturen der Metapopulation zu erfassen. Die langfristige Erhaltung der Metapopulation ist auf einen Individuenaustausch zwischen den verschiedenen besiedelten und nicht besiedelten „patches“ angewiesen. Für die Wieder- oder Neubesiedlung von Habitaten ist es wichtig, Böschungsstrukturen zu erhalten, welche die Fortpflanzungsstätten mit potentiellen neuen Habitaten verbinden. STETTNER et al. (2001) stellte fest, dass dabei Distanzen bis zu höchstens 8 km vom Dunklen und bis zu 2,5 km vom Hellen Wiesenknopf AmeisenBläuling überwunden werden können. Im räumlichen Verbund wird jedoch von einer üblichen Distanz von bis 700 m ausgegangen, welche von den Faltern überwunden werden. Da jedoch keine direkte Verbindung innerhalb der genannten Distanz von 7 km zu bekannten Lebensstätten besteht, zudem allgemein nur ein geringes Blütenangebot entlang des Grabens vorhanden ist, wird es ebenfalls als sehr unwahrscheinlich angesehen, dass die untersuchten Flächen in der Vergangenheit von Wiesenknopf-Ameisen-Bläulingen im Rahmen des Individuenaustauschs aufgesucht wurden.

Quelle: Büro INULA. Gutachten im Anhang

Helm-Azurjungfer

Bei keiner der beiden Begehungen konnte die Helm-Azurjungfer festgestellt werden.

Der untersuchte Graben kann jedoch im östlichen Abschnitt als geeignete Lebensstätte der Art nicht ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Besonnung ist entlang des gesamten Grabens gegeben. Stellenweise weist die relativ dichte Schicht der Wasserlinse auf eine unzureichende Durchströmung hin, was die Qualität der potentiellen Lebensstätte herabsetzt. Der südwestliche Abschnitt (bei Fläche 1a) wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung relativ trocken angetroffen. Mahdreste der angrenzenden Weide befanden sich im Graben. Dieser Bereich wird daher grundsätzlich als weniger gut geeignet eingestuft.

Quelle: Büro INULA. Gutachten im Anhang

Sumpf- und Lauschschrecke

Weder die Sumpf- noch die Lauschschrecke konnten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der beiden Arten im Untersuchungsgebiet wird daher als wenig wahrscheinlich angesehen. Möglicherweise sind die untersuchten Wiesen insgesamt für das Vorkommen der beiden Arten zu trocken.

Quelle: Büro INULA. Gutachten im Anhang

Vegetation

Daten wurden erhoben sind aber noch nicht abschließend ausgewertet.

Zusammenfassung des Zwischenstandes

Artengruppe Fledermäuse

Sechs Fledermausarten nutzen das Untersuchungsgebiet. Vermeidungsmaßnahmen können das Töten von Fledermäusen verhindern. Für die Bechsteinfledermaus muss damit gerechnet werden, dass der Wegfall der Quartiermöglichkeiten in der Streuobstwiese eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang darstellt. Auf Grund der großen Prognoseunsicherheit für mögliche kurzfristige Maßnahmen muss damit gerechnet werden, dass selbst bei Durchführung von Maßnahmen der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3 NatSchG erfüllt wird. Deshalb kann aus diesen Gründen das Baugebiet „Westendstraße“ nur verwirklicht werden, wenn eine Ausnahme vom Verbot (Zerstörung von Lebensstätten) erreicht wird.

Artengruppe Vögel

Sechs Vogelarten brüten in den Planungsgebieten „Götzenbühn“ und „Westendstraße“. Darunter war keine Art der Roten Liste Baden-Württembergs und keine Art der Roten-Liste Deutschlands im Untersuchungsgebiet vertreten. Auch ist keiner der Brutvögel im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt, oder durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt. Für die

Vogelarten sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen möglich, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1-3 zu verhindern.

Artengruppe Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen Ringelnatter, Waldeidechse und Zauneidechse vor. Bei Waldeidechse und Ringelnatter handelt es sich um "besonders geschützte" Arten, die in der artenschutzrechtlichen Beurteilung nicht weiter berücksichtigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie von den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen auch profitieren werden.

Für die Zauneidechsen können Bauzeitenbeschränkung und Vergrämung in vorher gestaltete und funktionsfähige CEF-Flächen verhindern, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1-3 eintreten.

Artengruppe Insekten

Weder die FFH-Arten Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge und Helm-Azurjungfer noch die Charakterarten frischer bis nasser Standorte Sumpf- und Lauschschrecke konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Die Daten für die Artengruppe Amphibien und die Vegetation wurden aufgenommen, sind aber noch nicht abschließend ausgewertet.